



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Franz Bergmüller, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

Waldbesitzer unterstützen: Bundesverordnung zum Holzeinschlag aussetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen politischen Ebenen dafür einzusetzen,

- dass Waldbesitzer und forstwirtschaftliche Betriebe bis 50 Hektar auf freiwilligen Antrag hin vom Forstschäden-Ausgleichsgesetz in Bayern ausgenommen werden können. Dabei ist diesen Anträgen ein positiver Bescheid zu erteilen.
- dass Waldbesitzer und forstwirtschaftliche Betriebe über 50 Hektar nach Prüfung durch die bayerische Forstverwaltung eine Sondergenehmigung zur Abweichung von den Regelungen des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes erhalten können.

Begründung:

Die heimische Forstwirtschaft ist nach drei Dürre Jahren auf Ertragssteigerungen dringend angewiesen. Eine am 23.04.2021 in Kraft getretene Bundesverordnung sieht jedoch vor, dass nur noch 85 Prozent der durchschnittlichen Erntemengen der Bezugsjahre 2013 bis 2017 beim Fichtenholz eingeschlagen werden dürfen. Damit wollte die Bundesregierung die Stabilisierung der Holzpreise sicherstellen, die in den vergangenen Monaten teils massiv gefallen waren. Jedoch tritt das Bundesgesetz zu einer Zeit wieder steigender Holzpreise in Kraft und verfehlt damit insbesondere in Bayern seine Wirkung. Durch die Beschränkungen werden nämlich gerade jene Betriebe bestraft, die aktive Forstwirtschaft betreiben haben und nun systematisch benachteiligt werden. Denn sie profitieren nun nicht mehr von der starken Nachfrage nach Fichtenholz und den gestiegenen Holzpreisen. Zudem ist das Bundesgesetz nicht auf die bayerischen Forststrukturen angepasst, deren kleinere Einheiten in Forstzusammenschlüssen organisiert sind. Eine Ausnahme von den Regelungen der Bundesverordnung ist deshalb für Betriebe unter 50 Hektar Forstbewirtschaftungsfläche sinnvoll und reduziert darüber hinaus auch erheblichen Verwaltungsaufwand durch die zuständigen Behörden. Durch die Regelung der freiwilligen Antragstellung mit Bewilligungspflicht sollen jedoch weiterhin Forstbetriebe von den teils erheblichen Steuervorteilen des Bundesgesetzes profitieren können, die keinen Bedarf für weitere Holzeinschläge sehen. Forstwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche von über 50 Hektar sollten hingegen nur nach Prüfung durch die zuständigen Forstverwaltungsbehörden eine Sondergenehmigung für erhöhte Holzeinschläge erhalten, um großflächigen Abholzungen vorzubeugen und einen damit verbundenen Preisverfall zu Lasten aller zu verhindern. Nicht zuletzt aufgrund des Holz mangels in der Bauwirtschaft und bei den nachgelagerten Holzverarbeitenden Wertschöpfungsketten in Bayern, ist auf eine baldige Abweichung bzw. flexiblere gesetzliche Auslegung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes hinzuwirken.